

Die Umweltzone Münster – Regelungen, Ausnahmen und Ansprechpartner



Foto: Fotolia

Am 1. Juli 2014 ist ein neuer Luftreinhalteplan für die Stadt Münster in Kraft getreten. Mit verschiedenen Einzelmaßnahmen versucht das Landesumweltministerium, die Feinstaub- und insbesondere die Stickstoffdioxidbelastung unter die gesetzlichen Grenzwerte zu senken. Im Mittelpunkt des Maßnahmenpaketes steht die Umweltzone, die den Stadtkern von Münster abdeckt. Damit verbunden sind Einschränkungen für die Gewerbetreibenden in Münster und im Umland von Münster.

Dieses Merkblatt ermöglicht Ihnen eine Abschätzung, ob Sie von der Umweltzone Münster betroffen sind. Weiterhin finden Sie einen Überblick über die unterschiedlichen Befreiungstatbestände sowie die Ansprechpartner für eine weitergehende Beratung und Beantragung von Ausnahmegenehmigungen.

1. Ist mein Betrieb von der Umweltzone Münster betroffen?

Ein Blick in die Karte auf Seite 6 zeigt Ihnen, ob sich entweder Ihr Firmensitz oder Ihre Kunden und Lieferanten in der Umweltzone befinden. Sollte Ihr Firmensitz außerhalb der Zone liegen, können Sie anhand der Plakettenfarben Ihrer Fahrzeuge prüfen, ob Sie berechtigt sind in die Umweltzone einfahren zu dürfen. Falls sich Ihr Betriebssitz in der Zone befindet, beziehen Sie auch die Fahrzeuge Ihrer Lieferanten oder Kunden in die Betrachtung ein.

2. Dürfen meine Fahrzeuge in die Umweltzone Münster einfahren?

Grundsätzlich gilt, dass seit dem 1.1.2010 jedes Fahrzeug mit einer gelben Plakette ausgestattet sein muss, bevor es in die Umweltzone einfährt. Ansonsten droht eine Ordnungswidrigkeitsstrafe in Höhe von 80 Euro. Die Plakettenfarbe für Ihre Fahrzeuge ergibt sich aus den Schlüsselnummern in den Kraftfahrzeugpapieren. Eine kostenlose Auskunft dazu erhalten Sie beim ADAC, dem TÜV, der DEKRA und den meisten Werkstätten sowie bei den Bürgerdiensten der Städte.

Von der Einfahrt in die Umweltzone Münster ausgeschlossen sind:

- ab dem 01.01.2010 alle Fahrzeuge ohne Plakette und mit roter Plakette,
- ab dem 01.01.2015 alle Fahrzeuge ohne, mit roter und mit gelber Plakette.

Für das Stadtgebiet Münster bedeutet der Zeitplan, dass ab Januar 2015 nur noch Fahrzeuge mit grüner Feinstaubplakette die Umweltzone Münster befahren dürfen.

3. Welche Ausnahmen gibt es für Fahrzeuge, die nicht die notwendige Feinstaubplakette erhalten?

Der Luftreinhalteplan Münster regelt für das Stadtgebiet Münster verschiedene zeitlich befristete Ausnahmemöglichkeiten für Gewerbetreibende. Die Beantragung der Ausnahmegenehmigung erfolgt sowohl für Betriebe aus Münster als auch für Gewerbetreibende mit Sitz außerhalb der Umweltzone Münster in Münster.

Für Gewerbetreibende gibt es verschiedene Ausnahmetatbestände. Daher gibt es möglicherweise mehrere Alternativen für Sie. In diesem Fall lassen Sie sich von den Bürgerdiensten oder der IHK über die Vor- und Nachteile beraten, bevor Sie einen Antrag stellen.

3.1 Befreiung von Amts wegen

Voraussetzungen

Die Regelung gilt für Pkw, Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge der Klasse N1, N2 und N3), Reisebusse und ausländische Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 gemäß Anhang 2 Nr. 3 Abs. a - h der 35. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV), d.h. Abgasstufe Euro 3, für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen wurden.

Unterlagen

Die Nichtnachrüstbarkeit mit einem handelsüblichen Partikelminderungssystem des Fahrzeugs der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) zur Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle zu bestätigen. Der Nachweis ist bei jeder Fahrt in der Umweltzone mitzuführen und im ruhenden Verkehr sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

3.2 Fuhrparkregelung

Voraussetzungen

Die Regelung gilt für Unternehmen mit vier oder mehr Nutzfahrzeugen (Fahrzeuge der Klasse N) oder Reisebusse (Fahrzeuge der Klassen M2 und M3), die nicht im ÖPNV eingesetzt werden. Die Fahrzeuge müssen vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen zugelassen worden sein.

Nach folgender Zeitstafel kann eine bestimmte Anzahl der Nutzfahrzeuge/Reisebusse des Fuhrparks eine Ausnahmegenehmigung erhalten, wenn andere Fahrzeuge des Unternehmens die Einfahrtbedingungen bereits erfüllen. Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 (ohne Plakette) sind von der Befreiung ausgeschlossen.

Für eine Ausnahmegenehmigung muss die folgende Anzahl Fahrzeuge mit Berechtigung zur Einfahrt in die Umweltzone nachgewiesen werden:

Zeitraum	Anzahl der Fahrzeuge mit Zufahrtsberechtigung in die Umweltzone
bis 31.12.2015	3

Unterlagen

Für die Beantragung legen Sie bitte eine Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I und eine Kopie der Gewerbeanmeldung vor.

Fristen

Die Ausnahmegenehmigungen werden für ein Jahr befristet, auch wenn eine längere Befreiung möglich wäre. Danach ist ein erneuter Antrag erforderlich.

3.3 Wirtschaftliche Härtefälle

Voraussetzungen

1. Die Fahrzeuge müssen vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen zugelassen worden sein.
2. Eine Nachrüstung des Fahrzeugs ist technisch nicht möglich.
3. Dem Halter des Kraftfahrzeugs steht für den beantragten Fahrtzweck kein anderes auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug, das die Zugangsvoraussetzungen einer Umweltzone erfüllt, zur Verfügung.
4. Eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar.

Alle vier Voraussetzungen sind ausnahmslos zu erfüllen.

Liegen diese vier Voraussetzungen vor, muss zusätzlich einer der folgenden Fahrtzwecke vorliegen:

1. Fahrten zum Erhalt oder zur Reparatur von technischen Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden,
2. Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste,
3. Quell- und Zielfahrten von Reisebussen,
4. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen; von Wochen- und Sondermärkten,
5. Fahrten für die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben oder zum Versand von Gütern aus der Produktion, inkl. Werkverkehr,
6. Sonderkraftfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone (Schwerlasttransporter, Zugmaschinen von Schaustellern, als Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeuge mit festen Auf- und/oder Einbauten), d. h. Kraftfahrzeugen, die aufgrund ihres speziellen Einsatzzweckes technische Besonderheiten aufweisen oder
7. Sonderkraftfahrzeuge mit besonderer Geschäftsidee (z. B. historische Busse für Stadtrundfahrten oder Hochzeitsfahrten).

Unterlagen

Für die Beantragung legen Sie bitte eine Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I und eine Kopie der Gewerbeanmeldung vor.

Durch die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer technischen Prüfstelle ist nachzuweisen, dass das Kraftfahrzeug nicht nachgerüstet werden kann. Die Bescheinigung darf nicht älter als ein Jahr

sein. Durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters ist zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeugs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Für den Nachweis des Fahrtzwecks gibt es unterschiedliche Varianten. Beispielsweise können Auftragsbestätigungen, Serviceverträge, Fotos von Sonderfahrzeugen, Teilnahmebescheinigungen von Märkten usw. vorgelegt werden.

Fristen

Die Ausnahmegenehmigung ist zunächst auf ein Jahr begrenzt. Eine Verlängerung ist bei erneutem Antrag möglich.

3.4 Ausnahmeregelungen für Busse im ÖPNV

Voraussetzungen

Die Regelung gilt für Busse der Schadstoffgruppe 3, die im Linienverkehr nach §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder im freigestellten Schülerverkehr eingesetzt werden. Die Fahrzeuge müssen vor dem 01.01.2011 (Schadstoffgruppe 3) auf den Halter, das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen worden sind. Für Busse der Schadstoffgruppe 1 und 2 werden keine Verkehrsverbotsbefreiungen erteilt.

Unterlagen

Für die Beantragung legen Sie bitte eine Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I vor. Darüber hinaus muss der Fahrtzweck durch Verträge oder Auftragsbestätigen belegt werden.

Fristen

Die Befreiungen für Busse der Schadstoffgruppe 3 sind bis zum 31.12.2015 befristet. Soweit es zur Abdeckung von Spitzenverkehrsleistungen im Schülerverkehr oder bei Großveranstaltungen, zum Einsatz als Reservefahrzeug, im Falle eines nur untergeordneten Leistungsanteils regionaler Linien erforderlich ist, können über diese Termine hinaus auf Antrag Verlängerungen der Verkehrsverbotsbefreiung um maximal zwei Jahre erteilt werden.

4. Wo gelten die Ausnahmeregelungen?

Die Ausnahmegenehmigungen gelten für die Umweltzone Münster sowie die weiteren Umweltzonen in NRW. Die örtlich zuständigen Behörden erkennen erteilte Ausnahmegenehmigungen gegenseitig an.

5. Ihre Ansprechpartner

Für die Ausstellung von Ausnahmegenehmigungen:

Stadt Münster

Klemensstraße 10 (Stadthaus 1)
48143 Münster

Fr. Isselhorst, Tel.: 0251 492-3289

Fr. Millgate, Tel.: 0251 492-3290

Fr. Stark, Tel.: 0251 492-3291

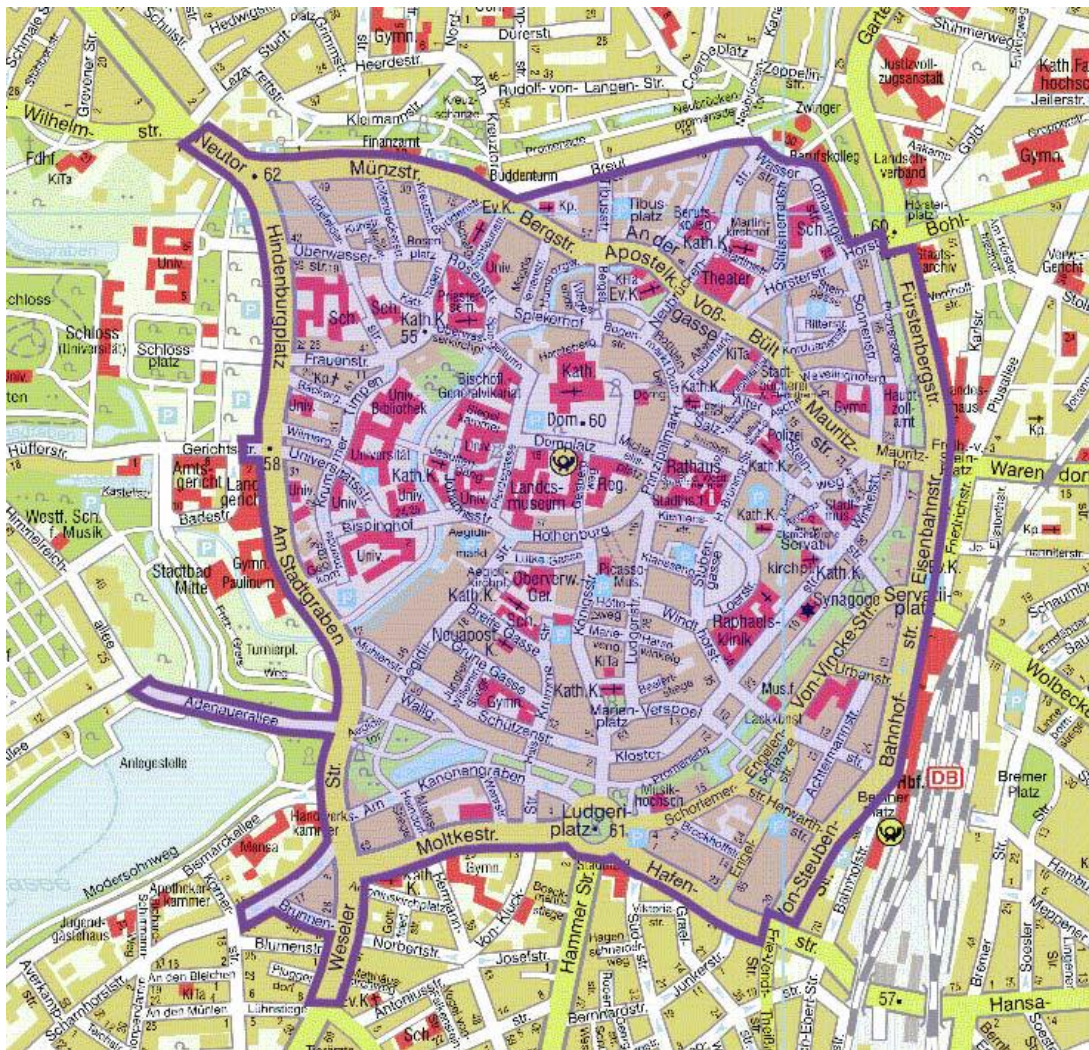
Für eine allgemeine Beratung zu den Ausnahmetatbeständen:

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster

Daniel Janning, Tel: 0251 707-309, E-Mail: janning@ihk-nordwestfalen.de

6. Karte zur Umweltzone Münster



Quelle: Luftqualitätsplan der Stadt Münster, 2009.

Stand: Juli 2014

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Nord Westfalen für ihre mehr als 140.000 Mitgliedsunternehmen. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.